



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
und
Oberbürgermeister und Bürgermeister
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: II 432-212-29.1.2
Meine Nachricht vom: ---

Michael Bestmann
Michael.Bestmann@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3298
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988-612-3298

08.06.2011

Ausländerrecht Rückführung jemenitischer Staatsangehöriger


Nach der aktuellen Berichterstattung kommt es gegenwärtig in der Republik Jemen anhaltend zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, die nach wie vor eine Vielzahl von Todesopfern fordern. Eine entsprechende Anfrage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 07.06.2011 hat ergeben, dass auch aus dortiger Sicht Abschiebungen in die Republik Jemen zurzeit nicht zu vertreten sind. Ich bitte daher hinsichtlich der Rückführung jemenitischer Staatsangehöriger in die Republik Jemen um Beachtung folgender Vorgaben:

Vollziehbar ausreisepflichtigen jemenitischen Staatsangehörigen, deren erforderliche Abschiebung in die Republik Jemen durchgeführt werden müsste, sind über die Möglichkeit zu informieren, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag oder Asylfolgeantrag zu stellen. Da das BAMF vor dem Hintergrund der aktuellen Lageentwicklung vorläufig davon absieht, auch ohne einen offiziellen Entscheidungsstopp Asylentscheidungen zum Herkunftsland Jemen zu treffen, entsteht dadurch ein gegenwärtig zeitlich nicht absehbarer gestatteter Aufenthalt bzw. rechtlicher Duldungsgrund.

Sollte eine Antragstellung an das BAMF nicht in Betracht kommen und die Durchführung einer Abschiebung in die Republik Jemen notwendig und möglich werden, bitte ich vor Einleitung konkreter Maßnahmen unter Übersendung der entsprechenden Ausländerakte(n) um Vorlage des Sachverhaltes.

Da nicht absehbar ist, wie lange die derzeitige Situation in der Republik Jemen andauern wird, sind jemenitische Staatsangehörige gegenwärtig nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Sollten sich jemenitische Staatsangehörige, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist, in Abschiebungshaft befinden, ist diese unverzüglich zu beenden.

Ausgenommen von vorstehenden Regelungen sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.



Michael Bestmann